
Stadt Geilenkirchen

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windkraft“**

„Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

**Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: 20.07.2011

**1. Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
Schreiben vom 19.05.2011**

Es wird ein Hinweis zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005) gegeben:
Die Plangebiete befänden sich in Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse S (S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung).

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird ein Hinweis in Begründung aufgenommen.

**2. Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Bauen und Wohnen
Schreiben vom 12.05.2011**

Gesundheitsamt:

Das Gesundheitsamt erhebt keine Einwendungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Es ist keine Vorgehensänderung erforderlich.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den von der

- Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- Unteren Wasserbehörde
- Abgrabungsbehörde und
- Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen würden keine Einwendungen erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Es ist keine Vorgehensänderung erforderlich.

Im übrigen werde seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen insbesondere vor dem Hintergrund des konzipierten neuen Windenergieerlasses des Landes NRW insgesamt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für die Windenergie. Der Windpark nordöstlich von Tripsrath werde je-

Im Rahmen der gesamtstädtischen Eignungsuntersuchung zur 64. Flächennutzungsplanänderung – Windkraft wurde eine stadtgebietsübergreifende Betrachtung vorgenommen (S. 19, Fläche B). Eben diese bereits vorhandene Vorbelastung mit den drei bestehenden WKA Tripsrath – West, den bestehenden fünf WKA

Es ist keine Vorgehensänderung erforderlich.

doch im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kritisch gesehen. In Verbindung mit den Anlagen bei Gut Königshof und Blauenstein sei hier eine Entwicklung zu erwarten, die den konzentrierten Effekt im Landschaftsraum nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde nicht erbringen werde, da es hier innerhalb eines Raumes von nur etwa 2,5 x 2,5 km drei vergleichsweise kleine Windparks mit insgesamt ca. elf Anlagen geben werde. Eine stadtgebietsübergreifende Betrachtungsweise sei hier wünschenswert.

Inwieweit die Flächen Bestandteil eines Landschaftsplanes seien, spiele in den vorliegenden Fällen eine untergeordnete Rolle, da es keine Festsetzungen bezüglich des Landschaftschutzes gebe. Ansonsten sei – wie bekannt – der komplette bauliche Außenbereich in Geilenkirchen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplans, in den vorliegenden Fällen des Landschaftsplans „Geilenkirchener Wurmatal“.

Artenschutzrechtlich würden bezüglich der Errichtung der Windenergieanlagen nach Auswertung der Gutachten – wie erwartet – keine Probleme entstehen, die nicht zu lösen seien. Der Artenschutz werde auf die zu entwickelnden Kompensationsmaßnahmen erheblichen Einfluss haben.

Im Rahmen der noch folgenden Genehmigungsverfahren seien die Bestandteile der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Detail abzuarbeiten. Dies gelte insbesondere auch für den Eingriff ins Landschaftsbild. Es sei zu erwarten, dass sich hierbei ein Kompensationsflächenbedarf von mehreren Hektar je Konzentrationszone ergeben werde. Mit einem erheblichen Teil dieser Kompensationsmaßnahmen seien Strukturen für die Arten zu entwi-

in Straeten (Stadtgebiet Heinsberg) sowie der B 221 als bandartiger Immissionsträger in einem vergleichsweise dünn besiedelten Raum (zwei Gehöfte) rechtfertigen eine zusätzliche Konzentrationszone eher, als in einem noch nicht belasteten Landschaftsraum.

Im Rahmen der Genehmigungen der einzelnen WKA werden jeweils artenschutzrechtliche Gutachten und naturschutzfachliche Eingriffsbewertungen erfolgen. Die Hinweise zu der Art der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und als Anregung in den weiteren Einzelverfahren zur Genehmigung der WKA aufgenommen.

ckeln, die an den Lebensraum „Acker“ gebunden seien, insbesondere für Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn. Dies wären z.B. Schwarzbrachen, Blühstreifen, sog. Lerchenfenster oder Getreideschläge mit doppeltem Saatreihenabstand. Diese Flächen sollten linearer oder punktueller Art sein, im Einzelfall ca. 0,5 ha nicht überschreiten und über einen größeren Raum verteilt werden. Darüber hinaus seien in der Offenlandschaft niedrige Gehölzelemente wie Hecken, kleinere Gebüsche etc. zu entwickeln, die als gliedernde und belebende Strukturen helfen, die Einwirkungen auf das Landschaftsbild zu verbessern ohne als Vertikalstrukturen negativ auf den Lebensraum der Offenlandarten einzuwirken. Die bisher in den meisten Fällen praktizierte Art, eine zentrale Kompensationsmaßnahme zu realisieren, berücksichtige die Aspekte des Artenschutzes nicht ausreichend.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum vorgelegten Flächennutzungsplan könne nicht vorgenommen werden. Um eine entsprechende Stellungnahme abgeben zu können, werde um Prüfung durch ein Gutachten gebeten, inwieweit die angrenzenden Bebauungen durch Lärm und Schattenschlag der Windkraftanlagen beaufschlagt würden. Erst durch Vorlage der Gutachten für die einzelnen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen könne eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes sind die Zusammenfassungen / Ergebnisse der Gutachten in Form der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windkraft dem Amt für Bauen und Wohnen mitgeteilt worden. Die Gesamtgutachten wurden dann zusätzlich vorgelegt.

Die abschließende Stellungnahme ging hier am 17.06.2011 im Entwurf ein.

**Stellungnahme des Amts für Bauen
und Wohnen / der Unteren Immissi-
onsschutzbehörde vom 17. Juni
2011, E-Mail vom 17.06.2011**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft bzw. für die Ausweisung der Vorrangzonen Lindern/Beeck und Tripsrath Nord-Ost keine Bedenken. Die vorgelegten Gutachten zeigten, dass unter Berücksichtigung der in den Gutachten geplanten WKA eine Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich Lärm und Schattenwurf unter den dort festgelegten Voraussetzungen möglich sei.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den geplanten WKA um Anlagen nach Ziffer 1.6 der 4. BImSchV und somit um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handle.

In dem zukünftigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG würden dann die Genehmigungsvoraussetzungen, wie z.B. Einhaltung der Anforderungen aus dem WKA-Erlass 2005 des Landes NRW, geprüft.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb der WKA in den geplanten Vorrangzonen im Rahmen des zukünftigen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG so reglementiert werde, dass über eine Steuerung mit Abschaltautomatik sichergestellt werde, dass die Schattenwurfbelastung an den Immissionspunkten unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen werde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist keine Vorgehensweise erforderlich.

**3. Erftverband
Bereich Abwassertechnik
Schreiben vom 09.05.2011**

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes seien derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Grundwasserhöchststände im Teilbereich A des Flächennutzungsplanes bei 68 m NHN und im Teilbereich B bei 58 – 59 m NHN lägen (zurzeit durch die Tagebausümpfungen abgesenkt!)

Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

**4. Amprion GmbH
Betrieb/ Projektierung
Schreiben vom 29.04.2011**

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannte oberirdisch verlaufende 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der im Nahbereich des Teil A verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung werde die Stadt Geilenkirchen eine separate Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH erhalten.

Die Flächenausweisung Teil B zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes solle in einem Abstand von ca. 320 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung erfolgen.

Wegen des geringen Abstandes könne die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kom-

In der gesamtstädtischen Standorteignungsprüfung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurde generell als Sicherheitsabstand von Hochspannungsleitungen zur Grenze der Eignungsflächen der dreifache Rotordurchmesser gewählt, da in diesem Stadium nicht zu ermitteln war, welche Leitungen bereits mit Schwingungsschutz ausgestattet sind.

Grundsätzlich werden sämtliche Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz von Freileitungen unterhalb des dreifachen Rotordurchmessers gem. WKA - Erlass 2005 Pkt. 8.1.2 nach dem Verursacherprinzip getragen.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Freileitungen, z.B. durch das Herumfliegen von Systemkomponenten und durch Eiswurf sind ebenfalls durch den Verursacher zu tragen, bzw. an den WKA Maßnahmen durchzuführen,

Es ist keine Vorgehensänderung erforderlich.

mission in DIN und VDE werde vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser,
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in den Windenergieerlass NRW und in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus sei es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umher fliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen könnten, nicht beschädigt würden. Hierzu gehörten z.B. abgeworfenes Eis oder umher fliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssten nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behalte sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Die einzelnen Standorte und die erforderlichen Maßnahmen seien im Rahmen eines Bebauungsplanes bzw. der erforderlichen Bauanträge mit der Amprion abzustimmen.

Im Bereich des Teil A der Flächennutzungsplanänderung verliefen keine Hochspannungs-

die diese eventuellen Vorfälle verhindern.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH ist mit Schreiben vom 18.04.2011 von diesem Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

leitungen der Amprion.

Die Stadt Geilenkirchen erhalte dieses Schreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zu Mitbenutzung überlassen wurde. Diese technische Abstimmung habe die Amprion intern vorgenommen.